

Auskunft:
Mag.^a Anna Gerstendörfer
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-1301-73/2024-6
II-7601-2/2024
Dornbirn, am 11.11.2024

BEKANNTGABE

Anja Waibel (Inhaberin von Munis Barfshop), Meiningen, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Heimtierfuttermittelerzeugung am Standort GST-NR 8878, KG Dornbirn (Schlachthausstraße 6), nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 08.11.2024 angesucht. Um die Zulassung für die Herstellung von Heimtierfutter nach dem Tiermaterialengesetz wurde ebenfalls angesucht.

In den Räumlichkeiten des ehemaligen Schlachthofes Dornbirn soll rohes Heimtierfutter für Hunde hergestellt werden. Das dazu verwendete Material (circa 150 bis 200 kg Fleisch) wird zwei Mal in der Woche (nur an Werktagen) angeliefert. Das Material wird in Kisten angeliefert und in einem Lagerkühlraum zwischengelagert. Die Rohstoffe werden in Folge im Produktionsraum zerkleinert, mit Gemüse, Obst sowie Innereien gemischt und in künstliche Därme verpackt. Die fertigen Produkte werden im Lagerkühlraum zwischengelagert und direkt nach der Verarbeitung in die Verkaufsstelle nach Meiningen gebracht.

Der Verkauf findet grundsätzlich in Meiningen statt. Einmal pro Monat können die Kunden das Futtermittel auch in Dornbirn abholen kommen.

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 20:00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 20:00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen durchzuführen ist.

Das vorstehende Projekt wird den Nachbarn hiermit durch Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekannt gegeben. Die Projektunterlagen liegen bis zum

Montag, den 02.12.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Sekretariat der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, auf.

Die Nachbarn können innerhalb der oben angeführten Frist

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Die Nachbarn können innerhalb der oben genannten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler